



INFORMATIONEN ZUM VERTRIEB VON EU- INVESTMENTANTEILEN IN ÖSTERREICH GEMÄSS § 140 InvFG 2011, idgF

Stand: September 2026

INHALT

ÜBERSICHT DER VERSIONEN	3
ALLGEMEINES	4
I. ANZEIGE ZUM ÖFFENTLICHEN VERTRIEB GEMÄSS ART. 91 DER RICHTLINIE 2009/65/EG	4
A. LISTE ALLER NOTWENDIGEN UNTERLAGEN BEI ERSTEINREICHUNG BEI DER BEHÖRDE DES HERKUNFTSMITGLIEDSTAATES DES OGAW	4
B. SPRACHLICHE ANFORDERUNGEN AN DIE DOKUMENTE	5
C. ANGABE DER KONTAKTSTELLE (EINRICHTUNG GEMÄß § 139 ABS. 8 INVFG 2011)	5
D. INFORMATIONEN ZU DEN GEBÜRHEN GEMÄSS § 140 ABS. 3 INVFG 2011	6
Anzeigegebühren.....	6
Jahresgebühren	7
E. ERGÄNZENDER HINWEIS BETREFFEND DES STEUERLICHEN VERTRETERS	7
F. INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN ÖSTERREICH IM VOLLSTÄNDIGEN PROSPEKT	8
G. VERÖFFENTLICHUNG VON INFORMATIONEN AN DIE ANLEGER.....	8
A. AKTUALISIERUNG VON UNTERLAGEN/ANZEIGE VON ÄNDERUNGEN	9
B. HINWEIS ZUR EINREICHUNG PER E-MAIL.....	9
C. VORLAGE EINER VOLLMACHT BEI EINREICHUNG DER ÄNDERUNGEN DURCH DRITTE	10
A. ALLGEMEIN.....	10
B. INFORMATIONEN ZU GEBÜHREN	11

ÜBERSICHT DER VERSIONEN

Datum der Version	Anpassungen
01.Oktober 2013	Einleitende Bemerkungen Kapitel I.1. (Liste aller notwendigen Unterlagen bei Ersteinreichung bei der Behörde des Herkunftsmitgliedstaates des OGAW) Kapitel I.3. (Information an die Anteilinhaber gemäß § 141 Abs. 1 InvFG 2011 (Angabe der Zahl- und Informationsstelle)) Kapitel I.5. (Ergänzender Hinweis betr. des steuerlichen Vertreters) Kapitel I.7. (Veröffentlichung von Informationen an die Anleger) Kapitel II.3. (Vorlage einer Vollmacht bei Einreichung der Änderungen durch Dritte) Kapitel III. (Einstellung des Vertriebes gemäß § 141 Abs. 1 InvFG 2011)
23.Jänner 2014	Kapitel I.3. (Ergänzung des Gesetzesverweises)
21.Feber 2014	Kapitel I.1. (Liste aller notwendigen Unterlagen bei Ersteinreichung bei der Behörde des Herkunftsmitgliedstaates des OGAW) Kapitel I.3. (Angabe der Zahl- und Informationsstelle gemäß § 141 Abs. 1 InvFG 2011) Kapitel I.4. (Informationen zu den Gebühren gemäß § 140 Abs. 3 InvFG 2011) Kapitel I.6. (Informationen für Anleger in Österreich im vollständigen Prospekt) Kapitel I.7. (Veröffentlichung von Informationen an die Anleger) Kapitel III. (Einstellung des Vertriebs („Deregistrierung“) gemäß § 141 Abs. 4 InvFG 2011)
17.März 2014	Neunummerierung (zB Kapitel I.1 -> Kapitel I.A) Kapitel I.D. (Informationen zu den Gebühren gemäß § 140 Abs. 3 InvFG 2011) Kapitel III. (Einstellung des Vertriebes („Deregistrierung“) gemäß § 141 Abs. 4 InvFG 2011)
17.August.2015	Ergänzung Kapitel I.G. (Veröffentlichung von Suspendierungen gem. § 136 Abs. 4 InvFG 2011)
03.März 2016	Kapitel I.D. (Änderung des Gesetzesverweises auf § 162 Abs. 3 InvFG 2011)
01.Dezember 2016	Kapitel III. (Einstellung des Vertriebs („Deregistrierung“) gemäß § 141 Abs. 4 InvFG 2011)
01.August 2019	Kapitel I - Implementierung der CBDF-Vorschriften
01.Dezember 2021	Änderungen aufgrund der CBDF-Umsetzung (BGBl. I 198/2021)
01.März 2023	Anpassung PRIIPs Verordnung
September 2026	Redaktionelle Anpassungen

ALLGEMEINES¹

Es wird darauf hingewiesen, dass der FMA alle in diesem Merkblatt erwähnten Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache übermittelt werden müssen. Unterlagen, welche in einer anderen Sprache verfasst wurden, sind von der Verwaltungsgesellschaft auf dessen Kosten zu übersetzen.

Das Investmentfondsgesetz 2011 – InvFG 2011 ist verfügbar unter: [Investmentfondsgesetz 2011](#)

I. ANZEIGE ZUM ÖFFENTLICHEN VERTRIEB GEMÄSS ART. 91 DER RICHTLINIE 2009/65/EG

Für die Anzeige ist ein Anzeigeschreiben entsprechend dem Muster nach Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 584/2010 der Kommission vom 1. Juli 2010 zu verwenden und vollständig ausgefüllt der Behörde des Herkunftsmitgliedstaates des OGAW zu übermitteln.

Gemäß § 140 InvFG 2011 dürfen die Anteile eines von einem anderen Mitgliedstaat bewilligten OGAW in Österreich vertrieben werden, sobald der FMA die vollständigen Unterlagen und Informationen gemäß § 139 Abs. 1 und 1a InvFG 2011 und die OGAW-Bescheinigung gemäß § 139 Abs. 2 InvFG 2011 von der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaates des OGAW übermittelt wurden.

A. LISTE ALLER NOTWENDIGEN UNTERLAGEN BEI ERSTEINREICHUNG BEI DER BEHÖRDE DES HERKUNFTSMITGLIEDSTAATES DES OGAW

- Anzeigeschreiben – Anhang I (Teil A+B+C) (unterschrieben)
- Fondsbestimmungen oder Satzung, falls nicht im Prospekt enthalten
- Prospekt
- Rechenschaftsbericht und Halbjahresbericht (falls vorhanden)
- Angaben zur Kontaktstelle (Einrichtung gemäß § 139 Abs. 8 InvFG 2011)

¹ Diese Information hat keinen Anspruch auf Vollständigkeit und es kann kein Rechtsanspruch aufgrund dieser Information entstehen. Der konkrete Rechtsrahmen lässt sich aus dem einschlägigen Gesetz entnehmen. Im Sinne einer verbesserten Lesbarkeit wird in diesem Dokument auf geschlechtsspezifische Formulierungen verzichtet. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass sich der Text immer sowohl auf Frauen als auch auf Männer bezieht.

- (siehe Kapitel I.C.)
- Nachweis der Zahlung der Gebühren gemäß § 140 Abs. 3 InvFG 2011 (siehe Kapitel I.D.)²

B. SPRACHLICHE ANFORDERUNGEN AN DIE DOKUMENTE

Alle Unterlagen und Informationen sind in Österreich, soweit sie nicht bereits in deutscher Sprache abgefasst sind, in einer deutschen Übersetzung oder in englischer Sprache zu veröffentlichen.

C. ANGABE DER KONTAKTSTELLE (EINRICHTUNG GEMÄß § 139 ABS. 8 INVFG 2011)

Der OGAW hat in jedem Mitgliedstaat, in dem er seine Anteile zu vertreiben beabsichtigt, Einrichtungen zur Wahrung folgender Aufgaben bereitzustellen (§ 139 Abs. 8 InvFG 2011):

1. Verarbeitung der Zeichnungs-, Rückkauf- und Rücknahmeaufträge und Leistung weiterer Zahlungen an die Anteilseigner für Anteile des OGAW nach Maßgabe der im OGAW-Prospekt und im Kundeninformationsdokument festgelegten Voraussetzungen;
2. Information der Anleger darüber, wie die unter Z 1 genannten Aufträge erteilt werden können und wie Rückkaufs- und Rücknahmeerlöse ausgezahlt werden;
3. Erleichterungen der Handhabung von Informationen und des Zugangs zu Verfahren und Vorkehrungen gemäß § 11 InvFG 2011 in Bezug auf die Wahrnehmung von Anlegerrechten aus Anlagen in OGAW in dem Mitgliedstaat, in dem der OGAW vertrieben wird;
4. Versorgung der Anleger mit den in Kapitel IX der Richtlinie 2009/65/EG angeführten Angaben und Unterlagen gemäß den Bedingungen nach Art. 94 der Richtlinie 2009/65/EG zur Ansicht und zur Anfertigung von Kopien;
5. Versorgung der Anleger mit relevanten Informationen in Bezug auf die Aufgaben, die die Einrichtungen erfüllen, auf einem dauerhaften Datenträger, und
6. Fungieren als Kontaktstelle für die Kommunikation mit den zuständigen Behörden.

² Bzw nach Erhalt der Zahlungsaufstellung gem. Art. 9 der CBDF-VO

Gemäß § 139 Abs. 9 InvFG 2011 hat der OGAW sicherzustellen, dass die Einrichtungen auch zur elektronischen Erfüllung der in Abs. 8 genannten Aufgaben bereitgestellt werden, und zwar:

1. In der Amtssprache oder einer der Amtssprachen des Mitgliedstaats, in dem der OGAW vertrieben wird, oder in einer Sprache, die von den zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaats gebilligt wurde;
2. von dem OGAW selbst, von einem Dritten, der den für die wahrzunehmenden Aufgaben geltenden Regelungen und der für die wahrzunehmenden Aufgaben geltenden Aufsicht unterliegt, oder von beiden.

Für die Zwecke der Z 2 hat – sofern die Aufgaben durch einen Dritten erfüllt werden sollen – die Benennung dieses Dritten in einem schriftlichen Vertrag vereinbart zu werden, in dem festzulegen ist, welche der in Abs. 8 genannten Aufgaben nicht von dem OGAW erfüllt werden sollen und dass der Dritte von dem OGAW alle relevanten Informationen und Unterlagen zu erhalten hat.

Die Kontaktstelle ist im Prospekt bzw. im Prospektanhang verpflichtend anzuführen.

D. INFORMATIONEN ZU DEN GEBÜRHEN GEMÄSS § 140 ABS. 3 INVFG 2011

Gemäß § 140 Abs. 3 InvFG 2011 ist sowohl eine einmalige Registrierungsgebühr wie auch eine laufende Jahresgebühr für alle zum Vertrieb in Österreich zugelassenen ausländischen Investmentfonds zu entrichten.

ANZEIGEGEBÜHREN

Für die Bearbeitung der Anzeige gemäß § 140 Abs. 1 InvFG 2011 sind im Vorhinein folgende Gebühren an die FMA zu entrichten:

- **EUR 1.100 pro Fonds** für die Bearbeitung der übermittelten Unterlagen gemäß §§ 140f InvFG 2011 (siehe die unter Kapitel I.A. und I.C. gelisteten Unterlagen);
- diese Gebühr erhöht sich bei Fonds, die mehrere Teilfonds enthalten (Umbrella-Fonds), ab dem zweiten Teilfonds um **EUR 220 für jeden Teilfonds**.

Beispiele: Höhe der Anzeigengebühr für einen neuen Einzelfonds = EUR 1.100; Anzeigengebühr für einen neuen Umbrella-Fonds mit zwei Teilfonds = EUR 1.320; Anzeigengebühr für zwei neue Teilfonds eines bereits in Österreich registrierten Umbrella-Fonds = EUR 440

JAHRESGEBÜHREN

Für die Überwachung der Einhaltung der nach §§ 139 bis 142 InvFG 2011 bestehenden Pflichten ist des Weiteren zu Beginn eines jeden Kalenderjahres

- für **jeden** zum Stichtag 1. Jänner dieses Jahres zugelassenen **Fonds** eine Gebühr von **EUR 600 jährlich** an die FMA zu entrichten;
- diese Gebühr erhöht sich bei Fonds, die mehrere Teilfonds enthalten (Umbrella-Fonds), ab dem zweiten Teilfonds um **EUR 200 für jeden Teilfonds**.

Beispiele: Höhe der Jahresgebühr für einen Einzelfonds = EUR 600; Jahresgebühr für einen Umbrella-Fonds mit zwei Teilfonds = EUR 800

Die Jahresgebühr ist spätestens **bis zum 15. Jänner** dieses Jahres zu bezahlen.

Die Gebühren gemäß § 140 Abs. 3 InvFG 2011 sind auf das **Konto der Finanzmarktaufsichtsbehörde** (gemäß FMABG, BGBl. Nr. I 97/2001-Subkonto für Gebühreneinnahmen), Konto-Nr. 1-1552-5, bei der Oesterreichischen Nationalbank, Otto-Wagner-Platz 3, A-1090 Wien, BLZ 00100, IBAN: AT550010000000115525, BIC: NABAATWW zu überweisen.

Als **Verwendungszweck** ist der Name des Fonds, der Investmentgesellschaft und/oder der Verwaltungsgesellschaft anzugeben, auf die sich die Anzeigengebühr bzw. Jahresgebühr bezieht.

Bei der Überweisung ist zu beachten, dass die Gebühr in voller Höhe dem Konto gutgeschrieben und nicht um Bankspesen und sonstige Kosten vermindert wird.

Bei nicht fristgerechter Entrichtung der Gebühr wird das Anzeigenpaket abgelehnt.

Bei erneutem Vertriebswunsch ist ein neues Anzeigenpaket gem. § 140 InvFG 2011 einzureichen.

Hinweis: Der Fonds ist erst nach Veröffentlichung auf der FMA-Website in Österreich vertriebsberechtigt!

E. ERGÄNZENDER HINWEIS BETREFFEND DES STEUERLICHEN VERTRETERS

Die Bestellung eines inländischen Vertreters gegenüber den Abgabenbehörden (steuerlicher Vertreter, gemäß § 186 Abs. 2 Z 2 InvFG 2011) ist der Oesterreichische Kontrollbank Aktiengesellschaft (OeKB) anzuzeigen.

F. INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN ÖSTERREICH IM VOLLSTÄNDIGEN PROSPEKT

Die Kontaktstelle für Österreich ist im Prospekt oder Prospektanhang verpflichtend anzuführen. Weiters empfiehlt die FMA die zum öffentlichen Vertrieb zugelassenen Teilfonds im Prospekt anzuführen.

G. VERÖFFENTLICHUNG VON INFORMATIONEN AN DIE ANLEGER

Der in einem anderen Mitgliedstaat bewilligte OGAW hat sämtliche Informationen und Unterlagen gemäß § 139 Abs. 1 Z 4 InvFG 2011 samt allfälliger Übersetzungen auf einer Internetseite für die FMA elektronisch zugänglich zu machen, stets auf dem neuesten Stand zu halten und die FMA über jede Änderung in diesen Unterlagen und deren elektronische Verfügbarkeit zu informieren.

Folgende Unterlagen sind in Österreich in einem geeigneten Veröffentlichungsmedium zu veröffentlichen:

- Rechenschaftsbericht und der Halbjahresbericht
- Prospekt
- Ausgabe-, Verkaufs-, Auszahlungs- und Rücknahmepreise der Anteile
- Deregistrierungen (siehe Kapitel III.)
- Fondssuspendierungen (falls im Heimatrecht vorgegeben)

Geeignete Veröffentlichungsmedien sind:

- Das Amtsblatt zur Wiener Zeitung oder eine Zeitung mit Verbreitung im gesamten Bundesgebiet, oder
- die Zur-Verfügung-Stellung an das Publikum in gedruckter Form kostenlos beim Sitz der Verwaltungsgesellschaft sowie zweckmäßigerweise am Sitz der Kontaktstelle, oder
- die Veröffentlichung in elektronischer Form auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft und gegebenenfalls auf der Internet-Seite der die Anteile platzierenden oder verkaufenden Finanzintermediäre einschließlich der Kontaktstelle.

Erfolgt die Veröffentlichung gemäß § 136 Abs. 4 Z 3 InvFG 2011, so ist zu beachten, dass neben der Veröffentlichung auf der Website der (ausländischen) Verwaltungsgesellschaft auch eine auf der

Website der Kontaktstelle vorzunehmen ist. Diesem Erfordernis wird Genüge getan, wenn der Website der Kontaktstelle ein weiterführender Link auf die Website der Verwaltungsgesellschaft entnommen werden kann, wobei in diesem Zusammenhang eine klare fondsspezifische Zuordnung zu gewährleisten ist.

II. AKTUALISIERUNG VON UNTERLAGEN UND ÄNDERUNGSMITTEILUNGEN

A. AKTUALISIERUNG VON UNTERLAGEN/ANZEIGE VON ÄNDERUNGEN

Unterlagen gemäß § 139 Abs. 1 Z 4 InvFG 2011 samt allfälliger Übersetzungen sind auf einer Internetseite für die FMA elektronisch zugänglich zu machen und stets auf dem neuesten Stand zu halten. Die FMA ist über jede Änderung in diesen Unterlagen und deren elektronische Verfügbarkeit zu informieren (§ 140 Abs. 4 InvFG 2011).

Im Falle einer Änderung der Informationen über die im Anzeigeschreiben gemäß § 139 Abs. 1 Z 1 InvFG 2011 mitgeteilten Modalitäten der Vermarktung oder einer Änderung der vertriebenen Anteilsgattungen gemäß § 139 Abs. 1 Z 2 InvFG 2011 hat der gemäß § 140 InvFG 2011 in einem anderen Mitgliedstaat gebilligte OGAW der **FMA mindestens einen Monat vor Umsetzung der Änderung diese schriftlich mitzuteilen (§ 140 Abs. 5 InvFG 2011).**

Auch bei Änderungen gelten die sprachlichen Anforderungen des Kapitels I.B.

B. HINWEIS ZUR EINREICHUNG PER E-MAIL

Mitteilungen betreffend Änderungen sind an die E-Mail-Adresse funds@fma.gv.at zu senden. Der Name der Verwaltungsgesellschaft und des betroffenen Fonds sind genau anzugeben.

Die E-Mail darf die Größe von 30 MB nicht überschreiten. Bei Bedarf sind die Anhänge in eine Zip-Datei zu verpacken, der Inhalt kann auch auf mehrere E-Mails aufgeteilt werden.

Die FMA akzeptiert die Unterlagen via direkten Link, elektronisch oder physisch. Die Unterlagen haben einen Verweis auf die geänderten Punkte zu beinhalten.

Werden Links versendet, müssen die Änderungen angeführt werden und der Link muss direkt zum gewünschten Dokument führen.

Zulässige Dateiformate sind: pdf, doc und docx

C. VORLAGE EINER VOLLMACHT BEI EINREICHUNG DER ÄNDERUNGEN DURCH DRITTE

Wird die Mitteilung durch Dritte vorgenommen, ist eine Vollmacht vorzulegen. Liegt eine Vertretungsvollmacht eines berufsmäßigen Parteienvertreters vor, ist die Vorlage einer Zustellvollmacht ausreichend.

III. WIDERRUF DES VERTRIEBES („DEREGISTRIERUNG“) GEMÄSS § 141 InvFG 2011

A. ALLGEMEIN

Der Vertrieb von Anteilen eines von einem anderen Mitgliedstaat bewilligten OGAW darf in Österreich widerrufen werden, sobald der FMA die vollständigen Unterlagen und Informationen gemäß § 139a Abs. 1 InvFG 2011 von der zuständigen Behörde des Herkunftsmitgliedstaates des OGAW übermittelt wurden.

Der OGAW hat den Anlegern, die ihre Investitionen in den OGAW beibehalten, die Informationen gemäß § 142 Abs. 1 InvFG 2011 bereitzuhalten.

Gemäß § 141 Abs. 3 InvFG 2011 hat die FMA im Rahmen der Vollziehung Aufgaben und Befugnisse sowie die Möglichkeit, die Vorlage von Angaben zu verlangen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der für diese OGAW maßgebenden Bestimmungen, für die die FMA verantwortlich ist, zu beaufsichtigen und Maßnahmen im Falle einer Verletzung zu setzen.

B. INFORMATIONEN ZU GEBÜHREN

Für die Bearbeitung der Anzeige gemäß § 141 Abs. 1 InvFG 2011 ist an die FMA eine Gebühr von 750 Euro zu entrichten. Diese Gebühr erhöht sich bei Fonds, die mehrere Teilfonds enthalten (Umbrella-Fonds), ab dem zweiten bis zum zehnten Teilfonds für jeden weiteren Teilfonds um 150 Euro und ab dem elften bis zum 15. Teilfonds für jeden weiteren Teilfonds um 100 Euro.

Gebührenbeiträge, die nicht spätestens am Fälligkeitstag entrichtet wurden, sind vollstreckbar. Die FMA hat einen als Exekutionstitel geltenden Rückstandsausweis auszufertigen. Dieser hat Namen und Anschrift des Gebührenpflichtigen, den Betrag der Schuld und den Vermerk zu enthalten, dass die Schuld vollstreckbar geworden ist. Die nicht fristgerechte Entrichtung der Gebühr ist ein Vertriebsuntersagungsgrund gemäß § 162 Abs. 3 InvFG 2011.

Die Gebühren gemäß § 141 Abs. 4 InvFG 2011 sind auf das **Konto der Finanzmarktaufsichtsbehörde** (gemäß FMABG, BGBl. Nr. I 97/2001-Subkonto für Gebühreneinnahmen), Konto-Nr. 1-1552-5, bei der Oesterreichischen Nationalbank, Otto-Wagner-Platz 3, A-1090 Wien, BLZ 00100, IBAN: AT550010000000115525, BIC: NABAATWW zu überweisen.

Als **Verwendungszweck** ist der Name des Fonds, der Investmentgesellschaft und/oder der Verwaltungsgesellschaft anzugeben, auf die sich die Deregistrierung bezieht.